

Satzung

über die steuerbegünstigenden Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wüstheuterode

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode in seiner Sitzung am 26. November 2002 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhort, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Zweck der Kindertagesstätten ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Diese Zwecke sollen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anregt, die Gemeinschaft fördert und soziale Benachteiligung möglichst ausgleicht, erreicht werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gemeinde Wüstheuterode als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Gemeinde Wüstheuterode nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wüstheuterode, 4. Dezember 2002


Pflume
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Satzung über die steuerbegünstigenden Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Wüstheterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 12/2002 vom 20. Dezember 2002 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Satzung tritt am 21. Dezember 2002 in Kraft.